

Bündnis MUT

Mensch - Umwelt - Tier

Ein Bündnis von Bürgerinitiativen, Vereinen
und Verbänden im Oldenburger Land

Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen
Amelhauser Straße 56, 26197 Großenkneten



www.buendnis-mut.de



Bündnis MUT, Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

Gemeinde Hatten
Hauptstraße 21
26209 Hatten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Bündnis MUT und in Vollmacht für den Landesverband
Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.v. (LBU), Goebenstr. 3a,
30161 Hannover, erhebe ich folgende Einwendungen gegen den:

Bebauungsplan Nr. 60B

"Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandkrug"

Auswirkungen der Planung:

Die beanstandete Planung untersagt auf großen Teilen der Gemeindefläche die Errichtung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Stallanlagen gemäß § 35.1.1 und § 35.1.4 Bau GB. Von diesem Bauverbot sind aber große Flächen insbesondere im **Landschaftsschutzgebiet LSG OL 141 Mittlere Hunte ausgenommen**. Mit der Ausweisung von Bauverbotszonen weist die Gemeinde indirekt aber zugleich Flächen aus, die keinem Bauverbot unterliegen. Diese Art der planerischen Steuerung führt dazu, dass in den „Baufenstern“, also den **nicht** mit einem Bauverbot belegten Flächen, Vorrangflächen entstehen, so dass dort Genehmigungen leichter

erteilt werden können. Es wären also Stallneubauten im Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte zu befürchten.

Innerhalb jeden Baufensters wäre baurechtlich (aus Sicht des Landkreises) ein gewerblicher Stall mit bis zu 1499 Schweinen oder 29999 Masthühnern oder 599 Kühen, 15.000 Puten,... zulässig.

Die daraus resultierenden höheren Mengen an Gülle und Mist sowie die höheren Ammoniak- und Stickstoff-Frachten aus der Stall- Abluft als erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der Planungen jedoch nicht berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Schutz der Umwelt und des Grundwassers sicherzustellen.

Ziele der Planung verfehlt:

Das Planungsziel, den Außenbereich vor weiterer Zersiedlung zu schützen, wird nicht erreicht.

Eine Neuansiedlung bzw. Erweiterung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ist bereits durch den **limitierenden Faktor der Flächenverfügbarkeit** begrenzt. Aus den Neuansiedlungszahlen der letzten Jahre, die mit überwiegender Mehrzahl die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen betreffen, folgt, dass die flächenbezogene Tierhaltung im Gemeindegebiet bzw. den angrenzenden Gemeinden bereits nahezu ausgeschöpft ist und in dieser Hinsicht keine wesentliche weitere Zersiedlung der Landschaft droht.

Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erforderliche „**dienende Funktion**“ setzt in der Regel außerdem einen räumlichen Zusammenhang zwischen Hofstelle und Tierhaltungsanlage voraus, so dass Neuansiedlungen inmitten des unverbauten Außenbereiches auch aus diesem Grunde nicht in signifikanter Weise zu befürchten sind.

Eine fortschreitende Zersiedlung des Außenbereichs durch landwirtschaftliche Bauten gemäß § 35.1.1 ist nicht zu befürchten. **Die Gefahr eines fortgesetzten Stallbooms ergibt sich allein durch die Anzahl und Größe der vorgesehenen**

Baufenster, auf denen explizit gewerbliche Ställe gleichberechtigt neben landwirtschaftlichen Ställen zulässig sein sollen.

Während gewerbliche Ställe im unbeplanten Außenbereich lediglich als singuläre Vorhaben zulässig sind, entfällt dieser begrenzende Faktor im Falle der vorliegenden Planung, da in allen Baufenstern gewerbliche Tierhaltung nach § 35.1.4 zulässig sein soll. Hierzu führt unser Fachanwalt Herr Werner aus Berlin im Folgenden aus:

Das von der Gemeinde gewählte Planungsinstrument führt im Ergebnis dazu, dass die gewerbliche Privilegierung von solchen Vorhaben, die bisher mangels Singularität nicht unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gefallen sind, erst konstitutiv geschaffen wird.

Nach der herrschenden Rechtsprechung impliziert der Begriff des „Sollens“ in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB die Voraussetzung der „Singularität“ des in Rede stehenden Vorhabens. Nur singuläre Vorhaben können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beanspruchen.

Das BVerwG führt hierzu in einem Urteil vom 16.06.1994 (4 C 20/93, Hervorhebungen durch den Unterzeichner, zitiert nach juris) wie folgt aus:

(...) 21

*Mit diesem wertenden Merkmal wird ein Bezug zu der dem Außenbereich vornehmlich zukommenden Funktion, nämlich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stehen, hergestellt. Vorhaben, die zwar wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung eine spezifische Außenbereichspräferenz aufweisen, **aber wegen einer Vielzahl entsprechender Bauwünsche, die bei einer Privilegierung an beliebiger Stelle im Außenbereich grundsätzlich realisierbar wären, zu einer nicht nur vereinzelter Bebauung im Außenbereich führen könnten, s o l l e n nicht ohne förmliche Bauleitplanung im Außenbereich ausgeführt werden.** § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist nicht Privilegierungstatbestand für Vorhaben, für die üblicherweise bei einer die "voraussehbaren Bedürfnisse" (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) berücksichtigenden Bauleitplanung in einem Bauleitplan Standorte ausgewiesen zu werden pflegen. **Er will vielmehr Vorhaben der dort näher bezeichneten Art privilegieren, die singulären Charakter haben, jedenfalls nicht in einer größeren Zahl zu erwarten sind, und für die deshalb nicht planerisch vorausschauend geeignete Standorte ausgewählt werden müssen, sondern eine Beurteilung des Einzelfalls am Maßstab öffentlicher Belange den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung genügt.** Als Privilegierungstatbestand ist § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kein geeignetes Instrument, im Außenbereich Bauwünsche zu steuern, die "Vorbildwirkung" für weitere gleichartige Bauwünsche haben. (...)*

Das BVerwG stellt demnach fest, dass solche gewerblichen Vorhaben, die nicht nur zu einer singulären Bebauung im Außenbereich führen können, nicht ohne förmliche Bauleitplanung im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Nur Vorhaben, die einen singulären Charakter haben und nicht in einer größeren Zahl zu erwarten sind, können unter den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen.

Das BVerwG (aaO) stellt klar, dass solche Vorhaben, die in einer Vielzahl im Außenbereich vorhanden und/oder zu erwarten sind, nur dann zulässig sein sollen, wenn die Gemeinde im Wege der Bauleitplanung planerisch vorausschauend geeignete Standorte ausgewählt und entsprechend planerisch gesichert hat. Sofern die Gemeinde eine entsprechende Planung nicht betreibt, sind solche Anlagen von vornherein nicht mehr privilegiert und lediglich als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln. In dem Entwurf zum Bebauungsplan werden auf den Seiten 8 und 9 Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Entwicklungsflächen und externen Standorten dargestellt und damit aus Sicht der Gemeinde eine planerisch vorausschauende Standortwahl getroffen. Zwar soll es sich bei dem beabsichtigten Bebauungsplan lediglich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handeln, sodass sich die Privilegierung der in Rede stehenden Vorhaben noch immer nach § 35 Abs. 1 BauGB richtet, jedoch wird durch die Planung den Tierhaltungsanlagen – aus Sicht der Gemeinde – planerisch vorausschauend geeignete Standorte zugewiesen, sodass für gewerbliche Tierhaltungsanlagen das Privilegierungshindernis der fehlenden Singularität durch die Planung entfallen und damit bisher nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen durch die Planung erst in den Genuss der Privilegierung mit der Folge einer erheblichen Vereinfachung der planerischen Zulässigkeit gelangen würden.

Dieses Ergebnis ist abzulehnen.

Dieses Ergebnis wird mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Landschaftsraumes abgelehnt. Aufgrund der bereits in einer großen Anzahl vorhandenen gewerblichen Tierhaltungsanlagen dürfte damit, wenn überhaupt, ausschließlich den Entwicklungsabsichten von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Tierhaltungsanlagen eine Abwägungserheblichkeit beizumessen sein.

Das Planungsziel, die Interessen ortsansässiger Landwirte zu berücksichtigen, wird verfehlt:

Die nicht beplanten Bestands- und Entwicklungsflächen (Baufenster) sind frei handelbar, können also an auswärtige Investoren veräußert werden, wodurch sich der Flächendruck auf die ortsansässigen, flächengebunden wirtschaftenden Landwirte weiter verstärken würde.

Größere Baufenster könnten sogar geteilt werden, das Baurecht würde aber in beiden Teilflächen bestehen bleiben. Eine Pflicht zur Kumulation könnte beim Verkauf einzelner Teilflächen entfallen.

Eine wirksame Bindung an ortsansässige Betriebe kann nur im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Ein solcher liegt hier jedoch nicht vor, und somit auch keine rechtliche Bindung der Flächen an bestimmte Betriebe.

Die planungsrechtliche Gleichbehandlung gewerblicher und landwirtschaftlicher Stallanlagen geht zu Lasten der landwirtschaftlich privilegierten Landwirtschaft. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen nach §35.1.4 müssen daher explizit ausgeschlossen werden, um den Schutzanspruch landwirtschaftlicher Vorhaben mit Flächenbindung sicher zu stellen und den Außenbereich mit seinen vielfältigen Funktionen zu schützen. Angesichts der hohen Anzahl bereits bestehender gewerblicher Anlagen besteht keine Verpflichtung, neuen gewerblichen Ansiedlungen überhaupt Raum, geschweige denn in substantieller Weise, zu verschaffen.

Zusammenfassung:

Die vorliegende Planung wird den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht, da

- Keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Anwohner vor den negativen Auswirkungen steigender Tierzahlen in Form von Gülle, Mist, Ammoniak und Stickstoff vorgesehen sind.
- Flächegebunden wirtschaftende Betriebe durch die Gleichstellung gewerblicher Tierhaltung benachteiligt werden
- Der Außenbereich, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet mittlere Hunte mit seinen vielfältigen Funktionen durch die großflächigen Baufenster zu stark in Anspruch genommen wird.